



1.3 Satzung

Der Inselgemeinde Juist über Aufwandsentschädigung und Ersatz von Verdienstausfall (Aufwandsentschädigungssatzung)

Satzung

der Inselgemeinde Juist über Aufwandsentschädigung und Ersatz von Verdienstausfall (Aufwandsentschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 6, 44, 54, 55 und 71 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Inselgemeinde Juist am 26. Januar 2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Ratsfrauen, Ratsherren und die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder der Inselgemeinde Juist erhalten für die Mandatsausübung Aufwandsentschädigung, Ersatz von Verdienstausfall, Ersatz der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung sowie Reisekosten nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Mandatsausübung im Sinne dieser Satzung ist die Teilnahme an Rats- und Ausschusssitzungen sowie die Teilnahme an Besprechungen, Besichtigungen, Empfängen und Veranstaltungen, zu denen Vertreter des Rates eingeladen werden, sofern die Teilnahme vom Rat oder Verwaltungsausschuss genehmigt worden ist.

§ 2 Aufwandsentschädigung

- (1) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen.
- (2) Ratsfrauen und Ratsherren erhalten als Aufwandsentschädigung eine Monatspauschale. Die Monatspauschale beträgt 168,00 € und wird anteilig gewährt, wenn die Mitgliedschaft innerhalb eines Monats beginnt oder endet.
- (3) Nicht dem Gemeinderat angehörende Ausschussmitglieder erhalten als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld von 16,50 € pro Sitzung.

§ 3 Aufwandsentschädigung für besondere Funktionsträger

- (1) Neben der Aufwandsentschädigung nach § 2 werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a) stellv. Bürgermeister/in gem. § 81 Abs. 2 NKomVG 259,50 €

Wenn die stellv. Bürgermeister/innen nicht gleichberechtigt sind beträgt die Aufwandsentschädigung für den/die

1. stellv. Bürgermeister/in gem. § 81 Abs. 2 NKomVG 351,00 €

2. stellv. Bürgermeister/in gem. § 81 Abs. 2 NKomVG 168,00 €

b) Fraktions- / Gruppenvorsitzende/r

251,00 €

- (2) Vereinigt eine Ratsfrau oder ein Ratsherr mehrere der in Abs. 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält sie/er von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur jeweils die höchste.
- (3) Ist ein besonderer Funktionsträger länger als einen Monat an der Wahrnehmung seiner Tätigkeit verhindert, so erhält sein Vertreter von diesem Zeitpunkt an die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1.

§ 4 Ersatz von Verdienstaussfall

- (1) Ratsfrauen, Ratsherren und nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder erhalten für die in Wahrnehmung des Mandats entstehenden Arbeitsausfallzeiten einen Verdienstaussfallersatz bis zum Höchstbetrag von 23,00 € je Stunden und 184,00 € je Tag.
- (2) Voraussetzung für die Gewährung von Verdienstaussfall ist, dass die Mandatsausübung zu solchen Zeiten erfolgt, die normalerweise für eine Erwerbstätigkeit zur Verfügung steht, d. h.,
 - a) während der Arbeitszeit von Arbeitnehmern,
 - b) während der Geschäftszeit der Selbständigen und zwar in der Zeit vom 01.06. bis 31.08. eines Jahres bis 21:00 Uhr, in der übrigen Zeit bis 19:00 Uhr.
- (3) Verdienstaussfall wird gezahlt für den unmittelbar mit der Mandatsausübung verbundenen Zeitaufwand einschl. der Wegezeit, nicht jedoch für die bloße allgemeine Vorbereitung.
- (4) Soweit ein Rechtsanspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes für die Zeit der Mandatsausübung besteht, geht dieser Anspruch dem Anspruch auf Ersatz von Verdienstaussfall vor.
- (5) Der Verdienstaussfall ist nachzuweisen. Bei selbständig Tätigen kann der Nachweis durch die ausdrückliche Versicherung des Rats- oder Ausschussmitgliedes ersetzt werden. Im Zweifelsfall ist das Jahreseinkommen nachzuweisen; der Stundenlohn wird daraus nach folgender Formel errechnet: $\text{Jahreseinkommen} \times 0,05128 \%$. Beträge über dem Höchstbetrag nach Abs. 1 bleiben unberücksichtigt.
- (6) Für Ratsfrauen, Ratsherren und nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder, die Arbeitnehmer sind, können dem Arbeitgeber das für die Arbeitsausfallzeiten weiter gewährte Arbeitsentgelt und darauf entfallende Abgaben bis zum Höchstbetrag nach Abs. 1 auf schriftlichen Antrag erstattet werden.
- (7) Ratsfrauen, Ratsherren und Ausschussmitglieder, die keinen Anspruch nach Abs. 1 haben, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Höchstbetrag von 10,00 € je Stunde und 80,00 € je Tag.

(8) Für die Teilnahme an Dienstreisen im Sinne des § 6 gilt die gleiche Regelung.

§ 5 Ersatz der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung

- (1) Ratsfrauen, Ratsherren und nicht dem Gemeinderat angehörenden Ausschussmitglieder erhalten Ersatz für die durch die Mandatsausübung bedingten finanziellen Aufwendungen für eine Kinderbetreuung.
- (2) Voraussetzungen für das Entstehen des Anspruchs sind, dass ein Kind oder mehrere Kinder vorhanden sind, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder wegen einer Behinderung oder Krankheit der Betreuung bedürfen und dass der Wohngemeinschaft keine weiteren Familienmitglieder angehören, z.B. Mutter oder Vater, ältere Geschwister, Großeltern oder sonstige Personen, die auch sonst bei An- oder Abwesenheit des Rats- oder Ausschussmitgliedes an der Betreuung der Kinder beteiligt sind und soweit die Kinder nicht anderweitig, z.B. Kindergarten, Schule, betreut werden.
- (3) Erstattet werden die für die Kinderbetreuung erforderlichen Aufwendungen bis zur Höhe von 10,00 € je angefangener Stunde für die notwendige Dauer der Betreuung. Müssen mehr als zwei Kinder betreut werden kann auf Antrag ein Betrag in doppelter Höhe erstattet werden. Notwendige Dauer ist der unmittelbar mit der Mandatsausübung verbundene Zeitaufwand einschl. der Wegezeit, nicht jedoch die bloße allgemeine Vorbereitung. An einem Tag werden maximal 8 Stunden erstattet.

§ 6 Reisekosten

- (1) Bei einer auf Anordnung der Inselgemeinde Juist von einer Ratsfrau oder einem Ratsherrn oder einem nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglied außerhalb des Gemeindegebietes durchgeführten Dienstreise erhalten diese Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) mit folgender Ausnahme:
 - a.) Die Höchstbeträge gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 und 3 BRKG in Höhe von 120,- € und 150,- € finden keine Anwendung.
 - b.) Ein erhebliches dienstliches Interesse an der Benutzung eines Kraftwagens besteht bei der Mitnahme von mindestens einem weiteren Dienstreisenden und muss nicht vor Antritt der Dienstreise genehmigt werden (§ 5 Abs. 2 BRKG).
- (2) Sitzungsgelder oder Auslageentschädigungen werden daneben nicht gezahlt.

§ 7 Zahlungsbestimmungen

- (1) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, werden die nach dieser Satzung zustehenden Entschädigungen monatlich nachträglich überwiesen.
- (2) Ansprüche auf Ersatz des Verdienstausfalls, der Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung und die Reise-/Fahrkosten verjähren mit Ablauf des nächsten Kalenderjahres.

§ 8 Steuer- und sozialversicherungsrechtliche Behandlung

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der nach dieser Satzung geleisteten Zahlungen ist Angelegenheit der Empfänger.

§ 9 Ruhen von Entschädigungsansprüchen

- (1) Der Anspruch auf Entschädigung entfällt für die Zeit des Ruhens der Mitgliedschaft im Rat (§ 38 NGO) und für die Dauer des Ausschlusses (§ 44 Abs. 3 NGO).
- (2) Wird das Mandat ununterbrochen länger als drei Monate nicht ausgeübt, entfällt die weitere Zahlung einer Aufwandsentschädigung. Die Feststellung hierüber trifft der Verwaltungsausschuss.

§ 10 Aufwandsentschädigung der/des Gleichstellungsbeauftragten

- (1) Die/Der ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte der Inselgemeinde Juist erhält eine Aufwandsentschädigung in der in § 2 Abs. 2 **und 3** festgelegten Höhe; die übrigen Bestimmungen der Satzung sind analog anzuwenden.
- (2) Nimmt die/der ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte zugleich die Aufgaben der ehrenamtlichen Schwerbehinderten- und Seniorenvertretung wahr, so erhält die/der Gleichstellungsbeauftragte zusätzlich die Aufwandsentschädigung gemäß § 11 dieser Satzung.

§ 11 Aufwandsentschädigung der Schwerbehinderten und Seniorenbeauftragten

Die/Der ehrenamtliche Schwerbehinderten- und Seniorenbeauftragte der Inselgemeinde Juist erhält eine Aufwandsentschädigung in der in § 2 Abs. 2 festgelegten Höhe; die übrigen Bestimmungen der Satzung sind analog anzuwenden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im „Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden“ in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Inselgemeinde Juist über Aufwandsentschädigung und Verdienstausfall (Aufwandsentschädigungssatzung) vom 18. Dezember 2001, geändert durch Satzung vom 14.12.2006 und Satzung vom 22.07.2010 außer Kraft.

Juist, den 09.02.2012

Inselgemeinde Juist

**(P a t r o n)
Bürgermeister**